

Gibt es die Leistungen automatisch?

Beim Bezug von **SGB II- oder SGB XII-Leistungen** sind die Bedarfe grundsätzlich vom Grundantrag auf die Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Die für die Bestimmung der Leistungshöhe erforderlichen Angaben (z. B. Kosten für die Mittagsverpflegung) sind allerdings zusätzlich mitzuteilen. Nur die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf können automatisch gewährt werden. Hiervon abweichend ist für die Lernförderung immer ein gesonderter vorheriger Antrag notwendig.

Beim Bezug von **Wohngeld oder Kinderzuschlag** ist für alle Leistungen ein Antrag erforderlich.

Wo sind die erforderlichen Angaben/Anträge einzureichen?

- beim Bezug von SGB II-Leistungen für das Kind oder dem SGB II als möglicher Anspruchsgrundlage: beim **Jobcenter**
- in allen anderen Fällen (= Bezug von Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld- und/oder Kinderzuschlag): beim **Landratsamt Schwandorf, Sgb. 2.3 (Sozialwesen)**.

Wo gibt es Formulare und weitere Informationen?

Formulare für die Anträge bzw. Mitteilung der erforderlichen Daten sowie weitere Hinweise sind über unsere Homepage

www.landkreis-schwandorf.de

(Navigation: „Formulare“ ⇒ „Soziales“) zugänglich bzw. direkt beim Jobcenter oder Landratsamt erhältlich!

Wie sieht das weitere Verfahren aus?

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, gibt es drei Möglichkeiten:

- Mit der Bewilligung wird vom Jobcenter oder Landratsamt eine **Kostenzusage** erteilt. Diese ist beim Leistungsanbieter (z. B. dem Träger der Mittagsbetreuung) abzugeben. In diesem Fall werden die Kosten vom Leistungsanbieter unmittelbar mit uns abgerechnet.
- **Oder** die Bewilligung erfolgt in Form einer **Direktzahlung**. Die Kosten werden von uns dann direkt an den Anbieter überwiesen (z. B. an die Schule für eine mehrtägige Klassenfahrt).
- **Oder** die Leistung wird als Geldleistung durch Erstattung verauslagter Ausgaben an die leistungsberechtigte Person erbracht.

Orientierungshilfe zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (nachfolgend kurz „Kinder“)



Mit den Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es Unterstützung für:

- a) Schulausflüge und Ausflüge von Kindertageseinrichtungen,
- b) mehrtägige Klassenfahrten,
- c) die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- d) die Kosten der Schülerbeförderung,
- e) eine angemessene Lernförderung,
- f) die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder im Fall der Kindertagespflege und
- g) die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen:

Bezug einer der folgenden Leistungen für das Kind:

- SGB II-(„Hartz IV“-)Leistungen* vom Jobcenter
- SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe)* vom Landratsamt
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz*
- Wohngeld vom Landratsamt (+ Kindergeld für dieses Kind)
- Kinderzuschlag von der Familienkasse für ein Kind (+ Kindergeld für und Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind, für welches Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragt werden)

* Kinder, die bisher keine dieser Leistungen erhalten, die aber unter Berücksichtigung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem genannten Leistungsgesetz hilfebedürftig werden, können diese Leistungen ebenfalls in Anspruch nehmen.

Zusätzlich für Leistungen nach „a“ bis „f“:

- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule bzw. Kindertageseinrichtung
 - kein Bezug von Ausbildungsvergütung**
 - Kind darf noch keine 25 Jahre alt sein**
- ** bei Bezug von SGB II-Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag

Zusätzlich für Leistungen nach „g“:

- Kind darf noch keine 18 Jahre alt sein

Art der Leistung		besondere Voraussetzungen/weitere Hinweise ¹⁾	Höhe der Leistungen
a)	Schulausflüge/Ausflüge von Kindertageseinrichtungen		tatsächliche Aufwendungen, nicht jedoch Taschengelder
b)	mehrtägige Klassenfahrten	im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Aufwendungen, nicht jedoch Taschengelder
c)	Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • beim Bezug von SGB II-Leistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag: Leistungsbezug bzw. -anspruch im August/Februar • beim Bezug von SGB XII-Leistungen (Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungen: Leistungsbezug bzw. -anspruch im September/Februar Die Leistungen werden in den Monaten August bzw. September und Februar ausgezahlt, bei erstmaliger Aufnahme innerhalb des Schuljahres oder Unterbrechung auch in anderen Monaten	<u>2023:</u> 116 € für das erste und 58 € für das zweite Schulhalbjahr
d)	Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der <u>nächstgelegenen</u> Schule des gewählten Bildungsgangs	Ist die Beförderung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs notwendig, besteht bis zur 10. Klasse i. d. R. ohnehin Kostenfreiheit; ist dies nicht der Fall, weil z. B. die Entfernung zu gering ist, dann können auch im Rahmen des Bildungspakets <u>keine</u> Kosten übernommen werden. Für andere Schüler (z. B. Fachoberschüler) werden die <u>Kosten von den Aufgabenträgern</u> für die Schülerbeförderung erstattet, soweit sie die Familienbelastungsgrenze von derzeit 440 € (ab 01.08.2021 465 €) jährlich übersteigen. Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen sind von einer Eigenbeteiligung generell ausgenommen. Gleiches gilt, wenn für drei oder mehr Kinder Kindergeldanspruch besteht. Relevant kann die Leistung damit vor allem für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag werden, wenn für weniger als drei Kinder Anspruch auf Kindergeld besteht.	erforderliche, tatsächliche Aufwendungen
e)	angemessene Lernförderung	<ul style="list-style-type: none"> • vorrangig sind vorhandene, schulnahe Strukturen • Lernförderung muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um wesentliche Lernziele zu erreichen (i. d. R. Erreichen der nächsten Jahrgangsstufe) • keine Lernförderung zur bloßen Notenverbesserung, insbesondere auch nicht für den Wechsel auf eine weiterführende Schule, oder bei eigenem Verschulden 	Kosten müssen angemessen sein
f)	gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	Mittagessen muss in schulischer bzw. in Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und regelmäßig eingenommen werden	tatsächliche Aufwendungen
g)	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	Förderfähig sind Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an organisierten Freizeiten, <u>nicht</u> dagegen Einzelaktivitäten (z. B. Eintrittskarten für Kino- oder Freibadbesuch)	pauschal 15 € monatlich, sofern tatsächliche Aufwendungen dargelegt werden können; bei einmaligen höheren Aufwendungen sind auch Zahlungen im Voraus möglich

1) Beim Bezug von SGB II-Leistungen, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen wird Einkommen/Vermögen, das den sonstigen Bedarf übersteigt, angerechnet.